



## **S a t z u n g**

### **des Ski-Club 1954 Ewersbach eV**

#### **§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Ski-Club 1954 Ewersbach eV

und hat seinen Sitz in 35716 Dietzhöhlztal.

Er wurde am 1. November 1954 gegründet und wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Zweck**

Zweck des Vereins ist den Skisport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen eV und im Hessischen Skiverband eV.

#### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Ski-Club 1954 Ewersbach eV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Ski-Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die oben genannten Mitglieder ab 14 Jahre.

Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Im Interesse eines geregelten Clubbetriebes haben alle Mitglieder die Pflicht sich der Satzung unterzuordnen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
  - wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz schriftlicher in-Verzug-Setzung diesen Rückstand nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
  - bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Satzung.
  - wegen unehrenhaften Betragens.
  - wegen Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Zwecke des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen seinen Ausschluss kann der Auszuschließende Berufung einlegen, jedoch muss er diese innerhalb acht Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung beim Schriftführer schriftlich einreichen. Es muss dann über den Ausschluss des Mitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit seinem Austritt alle Rechte und Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Ein Mitglied erhält beim Ausscheiden keine eingezahlten Kapitelanteile oder geleistete Sacheinlagen zurück.

## **§ 5 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten statt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Aushang und/oder Presse zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können nur durch die stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen (Dringlichkeitsanträge). Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung gewährleistet.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder nach schriftlichem, begründetem Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## § 6 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Pressewart
- Sportwart
- Jugendwart
- Gerätewart
- Hüttenwart
- Vertreter der Hüttenwirte
- Liftwart
- Touren-/Loipenwart
- Zwei Beisitzer

Wählbar sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder über 18 Jahre. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Vorstand im Sinne des BGB ist der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassierer

Hiervon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandswahl erfolgt für alle Vorstandsmitglieder in jeder ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung für jeweils eine Amtsperiode von zwei Jahren und ist zeitversetzt wie folgt zu wählen:

**in geraden Jahren:**

2. Vorsitzender  
Kassierer  
Sportwart  
Gerätewart  
Touren-/Loipenwart  
Vertreter der Hüttenwirte  
Beisitzer

**in ungeraden Jahren:**

1. Vorsitzender  
Schriftführer  
Jugendwart  
Hüttenwart  
Liftwart  
Pressewart  
Beisitzer

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.

## **§ 7 – Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgestellt wird.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als neun Monate in Verzug, kann der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.

## **§ 8 – Ordnung**

Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

## **§ 9 – Ordnung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dietzhölztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Dillenburg bzw. das Landgericht Limburg.

## **§ 10 – Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossene Änderung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.